



# Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

### 4.3.1 Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt

Innerhalb der Lieferkette erfolgt die Kommunikation durch das Sicherheitsdatenblatt im Rahmen der REACH-Verordnung wie auch des GHS.<sup>1</sup> Die alte Sicherheitsdatenblatt-Richtlinie 91/155/EWG wird bereits seit dem 01.06.2007 durch die REACH-Verordnung ersetzt.

*Richtlinie  
91/155/EWG wurde  
durch REACH ersetzt*

Der Anhang II der REACH-Verordnung regelt die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts. Der Anhang II der REACH-Verordnung zu den Inhalten und der Struktur des Sicherheitsdatenblatts wurde bereits mehrmals überarbeitet.

*Anhang II*

Übergangsfristen für die Bestimmungen zum Sicherheitsdatenblatt sind in der REACH-Verordnung nicht genannt. Weiterhin gültig bleiben die gesetzlichen Anforderungen durch entsprechende Richtlinien und Verordnungen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe.

*Übergangsfristen*

#### Wann muss ein Sicherheitsdatenblatt unverzüglich angepasst werden?

- Das Sicherheitsdatenblatt ist zu aktualisieren, wenn neue Informationen vorliegen, die Auswirkungen auf die Risikomanagementmaßnahmen haben oder

*Neue Informationen  
zur Gefährdung*

<sup>1</sup> GHS – Globally Harmonised System – ist ein weltweit vereinheitlichtes System zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien. Die Umsetzung in Europa erfolgt durch die CLP-Verordnung (Classification, Labelling, Packaging).

neue Informationen zur Gefährdung verfügbar werden.

*Zulassung* • Das Sicherheitsdatenblatt ist zu aktualisieren, wenn eine Zulassung durch die Agentur erteilt oder versagt wurde.

*Beschränkung* • Das Sicherheitsdatenblatt ist zu aktualisieren, wenn eine Beschränkung erlassen wurde.

- Wird (nach dem 01.06.2007) **erstmalig** ein Sicherheitsdatenblatt für ein **neues Produkt** erstellt, muss dieses die Anforderungen der REACH-Verordnung erfüllen.
- Wird (nach dem 01.06.2007) das Sicherheitsdatenblatt für ein **bestehendes Produkt** geändert (z. B. Namensänderung der Firma), so müssen die Anforderungen an die REACH-Verordnung erfüllt werden.

### Wann muss ein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden?

*Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes*

Grundsätzlich muss zwischen zwei verschiedenen Fällen unterschieden werden. Im einen Fall ist der Lieferant eines Stoffes oder eines Gemischs **grundsätzlich** dazu verpflichtet,<sup>2</sup> dem Abnehmer ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen. Im anderen Fall muss der Lieferant das Sicherheitsdatenblatt erst **auf Verlangen** des Abnehmers<sup>3</sup> zur Verfügung stellen.

**Fall 1:** Der Lieferant ist grundsätzlich dazu verpflichtet, dem Abnehmer eines Stoffes oder eines Gemisches ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen, wenn

<sup>2</sup> REACH-VO, Art. 31, Nr. 1.

<sup>3</sup> REACH-VO, Art. 31, Nr. 3.

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| a) der Stoff oder das Gemisch die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) erfüllt oder                               | <i>Gefährliche Stoffe</i> |
| b) der Stoff persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) gemäß den Kriterien des Anhangs XIII ist oder       | <i>PBT + vPvB</i>         |
| c) der Stoff aus anderen als den in Buchstabe a und Buchstabe b angeführten Gründen in Anhang XIV („Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe“) aufgenommen wurde. | <i>Anhang XIV</i>         |

Sicherheitsdatenblätter sind auch für Sonderfälle erforderlich, die in Anhang I Nr. 1.3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind und für die Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften gelten (z. B. Metalle in kompakter Form, Legierungen, ortsbewegliche Gasflaschen, polymerhaltige Gemische, elastomerhaltige Gemische).

*Sonderfälle,  
Ausnahmen von  
Kennzeichnungsvorschriften*

**Fall 2:** Der Lieferant stellt dem Abnehmer auf Verlangen ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung, wenn ein Gemisch die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Titel I und II der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zwar nicht erfüllt, aber

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) bei nichtgasförmigen Gemischen in einer Einzelkonzentration von mindestens 1 Gew.% und bei gasförmigen Gemischen in einer Einzelkonzentration von mindestens 0,2 Vol.% mindestens einen gesundheitsgefährdenden oder umweltgefährlichen Stoff enthält oder | <i>Anhang XIV</i> |
| b) bei nichtgasförmigen Gemischen in einer Einzelkonzentration von mindestens 0,1 Gew.% mindes-   |                   |

tens einen karzinogenen Stoff der Kategorie 2 enthält oder einen reproduktionstoxischen Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2, ein Hautallergen der Kategorie 1, ein Inhalationsallergen der Kategorie 1, einen Stoff, der Wirkungen auf oder über die Laktation hat, einen persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Stoff (PBT) gemäß den Kriterien nach Anhang XIII, einen sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren Stoff (vPvB) gemäß den Kriterien nach Anhang XIII oder einen Stoff, der aus anderen als den in Buchstabe a ausgeführten Gründen in Anhang XIV („Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe“) aufgenommen wurde, oder

- c) einen Stoff enthält, für den es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt.

Die o. g. Kriterien für die Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes ergeben sich aus einer Änderung der REACH-Verordnung vom 01.06.2015 durch Artikel 59 der CLP-Verordnung.

# Bestelloptionen



## Die Gefahrstoffverordnung

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)